

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:  
IV B - TLSD 5820

Bearbeiter:  
Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 3067

Telefon: (030) 9020 - 3054

Telefax: (030) 902028 – 3054

**E-Mail:** [petra.beiersdorf@senfin.berlin.de](mailto:petra.beiersdorf@senfin.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1  
VwVfG: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:  
[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19. Januar 2018

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018

### **Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung**

#### **Rundschreiben Inn ZS Nr. 74/2004 und Inn ZS Nr. 80/2004**

Anlage: Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 07.11.2017

#### Inhalt

##### **Informationen für den Personalservice:**

- Grundsätzliche Hinweise zum „Beitragszuschlag für Kinderlose“ und Empfehlungen zum „Nachweis der Elterneigenschaft“ des GKV-Spitzenverbandes vom 07.11.2017
- Aufhebung der Rundschreiben Inn ZS Nr. 74/2004 sowie Inn ZS Nr. 80/2004



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100  
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX  
LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011  
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

## **Allgemeines**

Mit dem "Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung" (Kinder-Berücksichtigungsgesetz) wurde ab 01.01.2005 ein **Beitragszuschlag für Kinderlose** in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von **0,25%** eingeführt. Die damaligen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten über die sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einem „*Gemeinsamen Rundschreiben vom 03.12.2004*“ zusammengefasst. Mit Rundschreiben Inn ZS Nr. 74/2004 sowie Inn ZS Nr. 80/2004 wurden die Dienststellen über die Einführung und Auswirkungen des Beitragszuschlags für Kinderlose informiert.

## **Grundsätzliche Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose**

Aufgrund von zwischenzeitlich ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat der GKV-Spitzenverband die Ausführungen unter **Kapitel B** des „*Gemeinsamen Rundschreibens vom 03.12.2004*“ aktualisiert und durch „**Grundsätzliche Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose vom 07.11.2017**“ ersetzt (vgl. Anlage).

Die übrigen **Kapitel C bis J**, die im Wesentlichen beitragsrechtliche Aspekte abbildeten (z. B. Beitragsberechnung, Beitragstragung, Beitragszahlung etc.), sind in weiten Teilen in aktuelleren Verlautbarungen aufgegangen und wurden daher nicht fortgeschrieben; z. B. in dem „*Gemeinsamen Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone*“ (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 2/2015).

## **Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft**

Die beigefügten „Grundsätzlichen Hinweise“ beinhalten auch die „**Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 07.11.2017**“ (vgl. Anlage, Pkt. 3 ff, insbesondere Abschnitt 3.4). Diese Empfehlungen basieren im Wesentlichen auf den „*Gemeinsamen Empfehlungen der (ehemaligen) Spitzenverbände der Pflegekassen vom 12. Juni 2008*“ und **lösen** diese **ab**.

Die Auflistung der unter Abschnitt 3.4 anzuerkennenden Nachweise ist weitgehend abschließend, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist. Sofern Zweifel bestehen, ob eine Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zum Beitragszuschlag für Kinderlose gegeben bzw. ob der Nachweis der Elterneigenschaft geeignet ist, insbesondere bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern, ist eine **Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle** gemäß § 28 h Abs. 2 SGB IV herbeizuführen.

Ich bitte um Beachtung der beigefügten Hinweise und Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes.

Die Rundschreiben Inn ZS Nr. 74/2004 sowie Inn ZS Nr. 80/2004 werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Mayr